



Freitag, 9. Februar 2024

Jahrgang 53

Ausgabe 6/2024

# Riedstädter Nachrichten

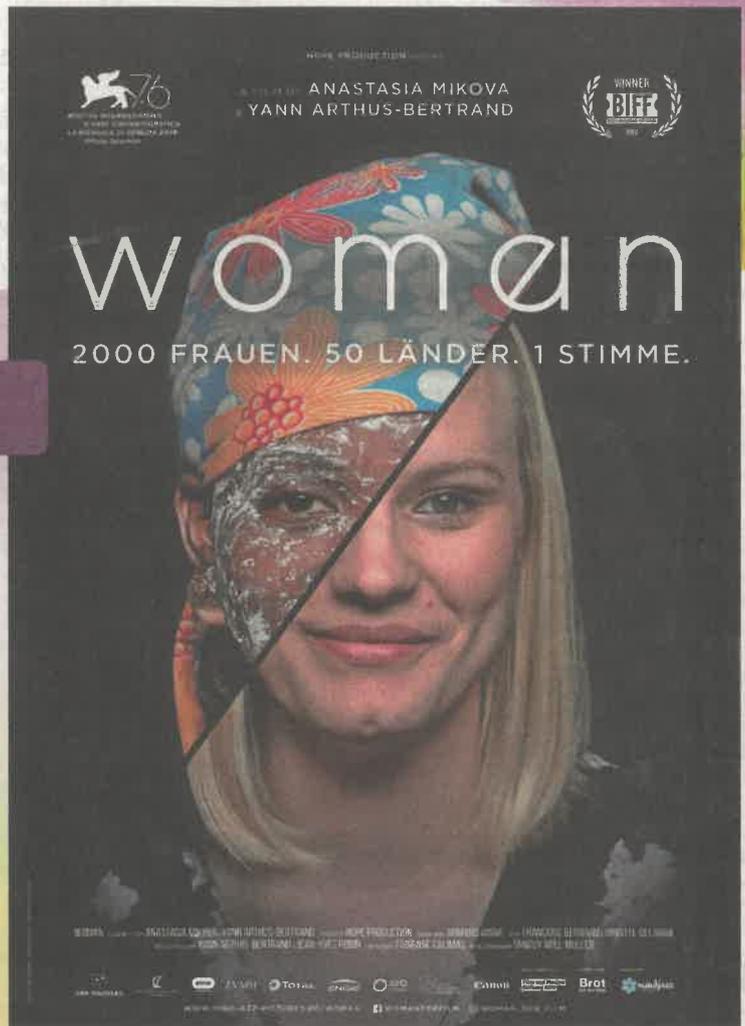
Einzelpreis 1,25 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Foto: © Stefan Schwehofer / Pixabay

## FRAUEN WOCHEN 2024

FRAUEN STÄRKEN. SICH BEGEGNEN.  
IM AUSTAUSCH SEIN. NEUES ENTDECKEN.



Mehr Infos unter [www.riedstadt.de/frauen](http://www.riedstadt.de/frauen)

**FREITAG | 23. FEBRUAR 2024 | 15:30 UHR**  
FRAUENSPAZIERGANG AUF DEM KÜHKOPF

**MITTWOCH | 28. FEBRUAR 2024 | 19:30 UHR**  
Film Woman – 2000 Frauen, 50 Länder, 1 Stimme.  
BüchnerBühne, Leeheim

**DONNERSTAG | 07. MÄRZ 2024 | 19:00 UHR**  
Vortrag: Frauengesundheit –  
Thema Menstruation mit Andrea Mohr  
Rathaus Goddelau, Raum Brienne-le-Château  
ANMELDESCHLUSS 22. FEBRUAR 2024

**FREITAG | 08. MÄRZ 2024 | 19:00 UHR**  
Weltfrauentag: Lesung mit Suzanne Bohn  
Kunstgalerie am Büchnerhaus, Goddelau

**DIENSTAG | 12. MÄRZ 2024 | 19:00 BIS 21.30 UHR**  
Online-Vortrag: Ehevertrag mit Humera Ashraf  
ANMELDESCHLUSS 05. MÄRZ 2024

**FREITAG | 22. MÄRZ 2024 | 16:00 UHR**  
Frauenspaziergang auf dem Kühkopf

**DONNERSTAG | 18. APRIL 2024 | 19:00 BIS 21.00 UHR**  
Online-Vortrag: Mental Load –  
Der unsichtbare Stress mit Mathilde von Haperen  
ANMELDESCHLUSS 11. APRIL 2024

**FREITAG | 26. APRIL 2024 | 16:00 UHR**  
Frauenspaziergang auf dem Kühkopf  
BEI DEN FRAUENSPAZIERGÄNGEN: SICH BEGEGNEN, GESPRÄCHE  
BEIM GEHEN, KRAFT TANKEN, NETZWERKE AUFBAUEN...  
STEHEN. Richthofenplatz, Erfelden

Fotos: Film Woman @ mindjazz pictures UG



# RIED-TAXI

## 06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

mittwochs .....	07.30 - 12.00 Uhr
donnerstags .....	07.30 - 12.00 Uhr
freitags .....	14.00 - 18.00 Uhr
freitags .....	07.30 - 12.00 Uhr

In Einzelfällen können - über diese regelmäßigen Öffnungszeiten hinaus - Termine (werktags bis maximal 20.00 Uhr) vereinbart werden. Besonders einfach können Termine online über [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) vereinbart werden.

## Schutzleute vor Ort

**Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße**  
 dienstags ..... 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 donnerstags ..... 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden:  
 Telefon: 0172 6571595

## Wertstoffhöfe

**Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)**  
 mittwochs ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
 samstags ..... 09.00 - 13.00 Uhr  
**Wertstoffhof Stockstadt am Rhein**  
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein  
**Öffnungszeiten:**  
 Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch ..... geschlossen  
 Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
 Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

## Heimatismuseen

### Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9  
 Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner  
 Telefon über Kulturbüro 06158 4621 oder E-Mail: [p.brunner@riedstadt.de](mailto:p.brunner@riedstadt.de)  
**Öffnungszeiten:** Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Reservierung von Besuchszeiten unter  
[www.reservix.de/veranstaltungskalender?q=buechnerhaus](http://www.reservix.de/veranstaltungskalender?q=buechnerhaus)

### Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28  
 Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)  
**Öffnungszeiten:** jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

### Heimatismuseum Leeheim

Backhausstraße 8  
 Kontakt: Wolfgang Grimm (Tel. 0151 17298985)  
**Öffnungszeiten:** jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

### Heimatismuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)  
 Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)  
**Öffnungszeiten:** jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

## Stadtbüchereien

**Stadtteilbücherei Crumstadt**  
 Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)  
 dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr  
 donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

**Stadtteilbücherei Erfelden**  
 Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a  
 Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)  
 ..... montags 10:00 - 12:00 Uhr  
 ..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr  
 ..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

**Georg-Büchner-Bücherei Goddelau**  
 Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)  
 ..... montags 16:00 - 18:00 Uhr  
 ..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

**Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde**  
 St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau  
 ..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr  
 ..... 12:00 - 12:30 Uhr  
 ..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

## Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)  
 ..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr  
 ..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

## Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)  
 ..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr  
 ..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr  
 ..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

## Bereitschaftsdienste

## Ärztliche Notdienstzentrale

### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

**Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:**

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

## Zahnärztlicher Notdienst

### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr  
 Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr  
 Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes

(GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 650 v.H.
  - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 985 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 420 v.H.

### § 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2024.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Riedstadt, den 06.02.2024

Der Magistrat Der Büchnerstadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

## Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung vom 01.02.2024 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende

### Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Riedstadt:

- a) Friedhof Crumstadt
- b) Friedhof Erfelden
- c) Friedhof Goddelau
- d) Friedhof Leeheim
- e) Friedhof Wolfskehlen.

##### § 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

##### § 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
  - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Riedstadt waren oder
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
  - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
  - e) totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten, sofern ein Elternteil Einwohnerin oder Einwohner Riedstadt ist.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

##### § 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine ein-, zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte sowie eine Reihengrabstätte umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

#### § 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung vom dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

##### § 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- i) das Rauchen und Lärmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

##### § 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

##### § 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
  - (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
    - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
    - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofsziel vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
  - (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
  - (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 10 Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte (ein-, zwei- und mehrstellig) beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### § 11 Nutzung der Leichenhallen und Trauerhallen

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Gebühren für die Nutzung bestimmen sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.

(4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

#### § 12 Grabstätte und Ruhefrist

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,40 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und für Aschen 25 Jahre.

(5) Für Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Eine Verlängerung ist nach den Maßgaben des § 18 dieser Satzung möglich.

(6) Bei Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab, ergibt sich die Ruhefrist aus § 16 III dieser Friedhofsordnung.

### § 13 Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen sind nicht zulässig. Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

### IV. Grabstätten

#### § 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten / Kindergrabstätten
- b) Wahlgrabstätten (ein-, zwei- und mehrstellig)
- c) Urnengrabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

#### § 16 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder mehrere zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

(3) Die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab ist nur bis zu 10 Jahre nach der letzten Bestattung in dieser Grabstätte möglich. Die Ruhefrist verlängert sich dadurch nicht.

#### § 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

### A. Reihengrabstätten / Kindergrabstätten

#### § 18 Definition der Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Es sind sowohl Körper- als auch Urnenbestattungen zulässig. Die Ruhefrist von Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten

5. Lebensjahr kann auf Antrag auf 25 Jahre verlängert werden.

In einer Reihengrabstätte sind bis zu 2 Aschenurnen zulässig.

#### § 19 Maße der Reihengrabstätte / Kindergrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Kindergrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem

5. Lebensjahr.

(2) Die Reihen- und Kindergrabstätten haben folgende Maße:

- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

- b) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

### § 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

### B. Wahlgrabstätten

#### § 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten (ein-, zwei- und mehrstellig) sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

Durch Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Wahlgrabstätte verlängern sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht ebenfalls um 25 Jahre.

(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ein-, zwei- und mehrstellig) ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Es werden zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.

(6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb dieser einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegen- über der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

(8) Für die Durchführung von Bestattungen ist die Grabstätte durch den Nutzungs- berechtigten zu räumen. Pflanzen, Einfassungen und Grabdenkmäler sind zeitlich so zu entfernen, dass alle Vorarbeiten zur Trauerfeier einen Tag vor der Beerdigung abgeschlossen werden können. Kommt ein Nutzungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausführen lassen.

(9) In einer Wahlgrabstätte (ein-, zwei- und mehrstellig) sind je Grabstelle 2 Aschenurnen zulässig.

#### § 22 Maße der Wahlgrabstätte

Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

- a) Wahlgrabstätte einstellig

Länge: 2,50 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m

- b) Wahlgrabstätte zweistellig

Länge: 2,50 m

Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m

### C. Urnengrabstätten

#### § 23 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwiesengrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbestattungen
- d) Urnenwänden
- e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- f) Baumhainen
- g) Wahlgrabstätten Baumhainen

(2) Bei allen Bestattungsformen müssen die Urnen aus biologisch verrottbarem oder zersetzbarem Material bestehen.

#### § 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmt. Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung von bis zu vier Aschenurnen abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb richten sich nach den für Wahlgrabstätten gem. § 21 dieser Friedhofsordnung geltenden Grundsätzen.

Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,30 m

#### § 25 Definition der Urnenwiesengrabstätte

(1) Urnenwiesengräber sind Grabstätten zur Urnenbestattung in einer jeweils geschlossen gestalteten Fläche (Grabfeld). Ein Anspruch auf Einrichtung eines Urnenwiesengrabes außerhalb dieser Fläche besteht nicht.

(2) Eine Bepflanzung und jeglicher Blumenschmuck sind nicht zugelassen. Ein liegendes Grabmal (Inscriptplatte) in der Größe von max. 0,40 m x 0,30 m muss in einem 15 cm dicken Schotterbett bodenbündig angelegt werden.

(3) Urnenwiesengräber werden für die Dauer der Ruhefrist abgegeben (§ 12 IV).

(4) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Ein Urnenwiesengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.

(5) Die Urnenwiesengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,40 m

Breite: 0,40 m

Abstand: 0,30 m

(6) Beisetzungen von Aschenurnen in Urnenwiesengrabstätten sind nur unterirdisch in einer Tiefe von 0,65 m möglich, es können bis zu 2 Aschenurnen in einer Urnenwiesengrabstätte beigesetzt werden.

(7) Urnenwiesengrabstätten im Sinne des Abs. 1 werden auf allen Riedstädter Friedhöfen angeboten.

(8) Sofern auf dem jeweiligen Friedhof ein als Baumhain gestaltetes Grabfeld vorhanden ist, kann auch diese Bestattungsform gewählt werden.

(9) Sofern auf dem jeweiligen Friedhof ein als Gemeinschaftsgrabanlage gestaltetes Grabfeld vorhanden ist, kann auch diese Bestattungsform gewählt werden.

#### § 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

### § 27 Urnenwände

- (1) Urnenwände werden auf allen Riedstädter Friedhöfen angeboten. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 0,46 m Breite, 0,33 m Höhe und 0,26 m Tiefe und ein Blumenfach.
- (2) Die Urnenkammern werden für 25 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb richten sich nach den für Wahlgrabstätten gem. § 21 dieser Friedhofsordnung geltenden Grundsätzen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in würdiger Form und an einer würdigen Stelle des Friedhofes dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

### § 28 Anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle (Maße: 40 x 30 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen wird. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Anonyme Urnenbeisetzungen sind nur möglich, wenn der Verstorbene diesen Wunsch zu Lebzeiten schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklärt hat.

### § 28a Baumhain

- (1) Bestattungen von Aschen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Es gibt 8 Baumgrabstätten um je einen Baum. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (4) Die Bäume werden nummeriert. Die Belegung erfolgt nach Sterbedatum im Uhrzeigersinn beginnend im Norden. Die Reihenfolge der Bäume bestimmt die Friedhofsverwaltung. Eine freie Wahl der Grabstätte ist nicht möglich.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten mit einer Namenstafel in Form eines Blattes auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. Diese Blätter werden auf einem zentralen Gedenkstein an einer von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle angebracht.
- (6) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Der Baumbestand soll weitgehend in naturbelassenem Zustand verbleiben.

### § 28b Wahlgrabstätte Baumhain

- (1) Bestattungen von Aschen sind an einer besonders ausgewiesenen Baumreihe entlang der Friedhofsmauer möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Wahlgrabstätte Baumhain können pro Baumgrabstätte bis zu 4 Urnen bestattet werden. Es gibt 4 Baumgrabstätten um je einen Baum. Die Urnen werden in 2 nebeneinanderliegenden Grabstellen beigesetzt. Pro Grabstelle sind 2 Urnen zulässig. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.
- (3) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten Baumhain wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

- (4) Die Kennzeichnung der Wahlgrabstätte Baumhain erfolgt durch den/die Nutzungs- berechtigten mit einer Namenstafel in Form eines Blattes auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. Diese Tafeln werden auf einem zentralen Gedenkstein angebracht.
- (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Es wird eine Stelle vor dem Gedenkstein ausgewiesen.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Der Baumbestand soll weitgehend in naturbelassenem Zustand verbleiben.

### § 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:
- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 30) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
  - (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
  - (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 32 sein.
  - (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:  
Grabmalhöhe ab 0,40 m bis 1,0 m Mindeststärke: 0,14 m  
Grabmalhöhe ab 1,00 m bis 1,50 m Mindeststärke: 0,16 m  
Grabmalhöhe ab 1,5 m Mindeststärke: 0,18 m
  - (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

### § 30 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1: 1,5 bis 1: 2,5 betragen.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder einer Grabplatte ist zulässig.
- (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platten-einfassungen durch die Stadt verlegt werden.
- (5) Unbeschadet der Vorschrift des § 29 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

### § 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

### § 32 Standsicherung

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(2) Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabmale mindestens einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind von der Inhaberin/dem Inhaber der Grabstätte bzw. der/dem Nutzungsberechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### § 33 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von einem Monat die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

## V. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

### § 34 Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete

Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umpflanzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(2) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstige von Grabstätten abgeräumte pflanzliche Grabschmucke dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(4) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### § 35 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

(2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

(3) Wird eine Reihengrab- oder Wahlgrabstätte (ein-, zwei- und mehrstellig) während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

## VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

### § 36 Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer, werden je nach Grabart, auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung. Ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

### § 37 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.

- b) eine digitale Dokumentation der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,  
 c) ein Verzeichnis nach § 32 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.  
 (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

#### § 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 39 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
 a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,  
 b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,  
 c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,  
 d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig fotografiert,  
 e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,  
 f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,  
 g) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.500,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.  
 (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

#### § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt vom 17.12.1982 in der geänderten Fassung vom 12.11.2009 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 06. Februar 2024

DER MAGISTRAT

DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Fassung der neuen Friedhofsordnung

## Vereinsförderrichtlinien der Büchnerstadt Riedstadt

Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern gemeinnützige, wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke. Die Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten. Die Stadt Riedstadt würdigt dieses wichtige gesellschaftspolitische Engagement der Vereine, erkennt ihre gesellschaftliche Bedeutung und sieht es als öffentliche Aufgabe an, sowohl die Aktivitäten als auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen in Riedstadt zu fördern. Diese Grundsätze sind für die nachfolgenden Richtlinien der Vereinsförderung maßgebend. In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat abweichende Entscheidungen treffen.

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Riedstadt dar und erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Die Gewährung von Zuschüssen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.  
 (2) Die finanzielle Ausstattung von Vereinen soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Die Stadt Riedstadt erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.  
 (3) Die Förderung von Parteien und politischen Gruppierungen, Wählervereinigungen, gewerkschaftlichen oder gewerblichen Organisationen sowie Spendensammelvereinen und auswärtigen Vereinen ist ausgeschlossen.

## § 2

### Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Es werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Riedstadt haben und auch dort ihre Vereinstätigkeit ausüben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Riedstadt haben. Geförderte Vereine müssen mindestens 25 Mitglieder aufweisen und die Mitgliedschaft muss grundsätzlich für jede Person offenstehen.  
 (2) Vereine, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau eingetragen sind, müssen einen endgültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftsteuer vorlegen.  
 (3) Vereine in Riedstadt können gefördert werden, wenn sie zum Wohl der Bevölkerung im Sinne der Präambel beitragen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gegründet haben und ihre Vereinstätigkeit danach ausrichten. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die zu fördernden Vereine am gesellschaftlichen Leben der Stadt beteiligen und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.  
 (4) Für Vereine, die vorrangig oder ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen, erfolgt keine Förderung. Nicht gefördert werden Berufs- bzw. Lizenz- oder Vertragssport.

## § 3

### Beantragung und Bewilligung von Förderungen

- (1) Vereinsförderungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.  
 (2) Anträge auf **Förderung der laufenden Vereinsarbeit** (z.B. allgemeine Vereinsarbeit, Jugendarbeit, Veranstaltungen, Jubiläen etc.) sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen.  
 (3) Anträge auf **Förderung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen** sind bis zum 31.05. des Jahres vor der beabsichtigten Zuschussgewährung zu stellen.

- Für Investitionsmaßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von 10% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.
- Beträgt die Förderungshöhe 10% und bis zu 5.000,00 Euro, ist die Zustimmung der zuständigen Fachabteilung erforderlich.
- Beträgt die Förderungshöhe 10% und zwischen 5.000,01 Euro und 15.000,00 Euro, ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
- Beträgt die Förderungshöhe 10% und mindestens 15.000,01 Euro, ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

(4) Abweichend gilt:

- Soll die Förderungshöhe **mehr** als 10% und somit bis zu 15.000,00 Euro betragen, ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
- Soll die Förderungshöhe **mehr** als 10% und somit mindestens 15.000,00 Euro betragen, ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

(5) Einem Antrag auf Vereinsförderung für Investitionsmaßnahmen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Beschreibung der Investition inkl. Begründung der Notwendigkeit der Förderung
- Finanzierungskonzept inkl. Kostenvoranschläge, Darlegung der Eigenmittel und Eigenleistungen sowie Zuschüsse Dritter
- Zuschussanträge in gleicher Angelegenheit an den Kreis und das Land bzw. weitere Dachorganisationen
- Verpflichtungserklärung mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden  
(Bei der Stadt Riedstadt zum Download verfügbar)
- Aktueller, letztmaliger Jahresabschluss

(6) Anträge auf Vereinsförderung, welche nicht form- und fristgerecht gestellt werden, werden bei der Zuschussgewährung nicht berücksichtigt.

(7) Außerhalb der Fristen können unvorhergesehene Maßnahmen bezuschusst werden, die für die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes zwingend notwendig sind. Analog zu § 100 HGO müssen diese Maßnahmen unvorhergesehen und unabweisbar sein. Die Deckung muss gewährleistet sein.

(8) Nicht gefördert werden Investitionen, die schon getätigt oder eingeleitet sind, bevor der Zuschussantrag bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

(9) Vereine erhalten einen Bescheid über die Höhe der Förderung.

(10) Der Magistrat ist verpflichtet, jährlich einen detaillierten Bericht über die Verteilung und Verwendung der Fördermittel zu erstellen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht vorzulegen.

#### § 4

##### Auszahlung von Fördermitteln

(1) Alle Förderungen sind zweckgebunden. Die Auszahlung von bewilligten Mitteln erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und der Vorlage von Verwendungsnachweisen in Form von Belegen (Rechnungen, Kontoauszüge, Arbeitsberichte, Bilder etc.) und ggf. durchgeführter örtlicher Überprüfung. Prüffähige Verwendungsnachweise sind bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Auszahlungen von Zuschüssen erfolgen bis spätestens 31.01. des Folgejahres nach Abschluss der Maßnahme.

Liegen Finanzierungsanträge oder -zusagen Dritter vor, müssen diese vorgelegt werden. Die Stadt behält sich vor, die Finanzierungszusagen Dritter aufzurechnen.

Wird gegen die Nachweispflicht, die Zweckbindung der jeweiligen Förderung und gegen andere Anforderungen verstoßen sowie bei Falschangaben, sind die Förderungsbewilligungen hinfällig bzw. die Förderungen zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger kann von der Gewährung weiterer Förderungen ausgeschlossen werden.

(2) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlags bzw. des Angebots, so wird die Förderung anteilig gekürzt.

(3) Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nur unter Vorbehalt der Genehmigung des kommunalen Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsicht des Kreises Groß-Gerau.

#### § 5

##### Hallennutzung, Zuschuss für hallenbesitzende Vereine

(1) Riedstädter Vereine erhalten pro Jahr eine kostenlose Hallennutzung als Vereinszuschuss durch die Stadt Riedstadt. Hierzu können Vereine zwischen einer kostenfreien Nutzung einer stadteigenen Halle oder der Auszahlung einer kalkulatorischen Miete für eine vereinseigene Halle wählen.

Nutzt ein Verein eine stadteigene Halle, erfolgt die Nutzung kostenfrei.

Nutzt ein Verein eine vereinseigene Halle der hallenbesitzenden Vereine, zahlt die Stadt Riedstadt dem nutzenden Verein eine einmalige kalkulatorische Miete von derzeit 180,00 Euro.

(2) Die hallenbesitzenden Vereine erhalten in Anerkennung der Ausübung einer Bürgerhausfunktion einen jährlichen Zuschuss in Höhe von je 2.550,00 Euro.

Hallenbesitzende Vereine sind:

- SV 1946 Crumstadt e.V.
- TV 1903 Crumstadt e.V.
- SKG Erfelden e.V.
- TV Erfelden e.V.

(3) Hallenbesitzende Vereine erhalten für die weitgehende Nutzung der Hallen und der Aufrechterhaltung des Riedstädter Sportbetriebes einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Folgende Betriebskostenzuschüsse werden gewährt:

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| • SV 1946 Crumstadt e.V.: | 650,00 Euro   |
| • TV 1903 Crumstadt e.V.: | 650,00 Euro   |
| • SKG Erfelden e.V.:      | 1.300,00 Euro |
| • TV Erfelden e.V.:       | 1.300,00 Euro |

(4) Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlussfassung. Trifft die Stadtverordnetenversammlung nach der erstmaligen Festlegung keine neue Festsetzung zur Höhe der Miete, verbleibt es bei den zuvor festgelegten Beträgen.

#### § 6

##### Zuschüsse für Übungsleiter und Vereinsmanager

(1) Für Übungsstunden von lizenzierten Übungsleitern von Kultur- und Sportvereinen werden keine Zuschüsse gewährt.

(2) Für Beschäftigungszeiten von Vereinsmanagern von Kultur- und Sportvereinen werden keine Zuschüsse gewährt.

#### § 7

##### Zinszuschüsse

Zinszuschüsse zu Investitionen von Vereinen werden grundsätzlich nicht gewährt. Bestehende Zusagen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablauf bestehen.

#### § 8

##### Bürgschaften

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Bestehende Zusagen bleiben hiervon unberührt.

#### § 9

##### Vereinsjubiläen, Pokale und Ehrengaben

(1) Anlässlich von Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Riedstadt Würdigung der langjährigen Vereinstätigkeit alle 25 Jahre ein Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens.

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| • 25 Jahre:                   | 125,00 € |
| • 50 Jahre:                   | 250,00 € |
| • 75 Jahre:                   | 375,00 € |
| • Ab 100 Jahre alle 25 Jahre: | 500,00 € |

Jubiläen einzelner Vereinsabteilungen und Sparten werden nicht bezuschusst.

(2) Pokale, Medaillen und Ehrengaben werden von der Stadtverwaltung auf Antrag bezuschusst. Pro Verein wird maximal 100,00 € pro Jahr gewährt.

#### § 10

##### Förderung von besonderen Veranstaltungen

(1) Für Vereinsveranstaltungen sowie Veranstaltungen von besonderer oder überörtlicher Bedeutung können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. Dazu gehören z.B. überregionale Meisterschaften, internationale Sportbegegnungen und Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach besonders förderungswürdig sind. Über die Förderungshöhe für derartige Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

(2) Gesang- und Musikvereinen wird ein Zuschuss von 130,00 € pro Veranstaltung für maximal zwei Veranstaltungen in den Riedstädter Sälen und Kirchen pro Kalenderjahr gewährt. Führen mehrere Vereine eine gemeinsame Veranstaltung durch, wird dieser Zuschuss nur einmal gewährt.

#### § 11

##### Prüfung und Durchführung der Richtlinien

(1) Für alle gewährten Zuschüsse gelten die Regelungen des 01.01.1994 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG). Nach diesem Gesetz hat der Präsident des hessischen Rechnungshofes ein uneingeschränktes Prüferecht über die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln. In die Bewilligungsbescheide ist ein Hinweis auf das Prüferecht der Stadt und des Präsidenten des hessischen Rechnungshofes aufzunehmen. In den Bewilligungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass es sich um freiwillige Leistungen der Stadt ohne Rechtsanspruch der Vereine handelt.

(2) Vereine, welche einen Zuschuss beantragen oder empfangen, sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Riedstadt Auskunft über die Vereinssatzung, Vereinsaktivitäten, Mitgliederzahl, Vereinsstruktur, Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Vermögens- Finanzverhältnisse zu geben. Weiterhin sind auf Verlangen der Stadt Riedstadt alle Unterlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen sind oder waren und auch die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen, zur Einsicht vorzulegen.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien der Büchnerstadt Riedstadt treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitheerige Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung in der Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Riedstadt, den 06.02.2024

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmer

Bürgermeister

## Freiwillige Feuerwehr Riedstadt-Goddellau

### Förderverein Feuerwehr Goddellau e.V.

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt-Goddellau und der Vorsitzende des Fördervereins Feuerwehr Goddellau e.V. laden hiermit recht herzlich mit Bekanntgabe der unten stehenden Terminordnungen zur gemeinsamen Dienst- und Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2023 am Freitag, den **23. Februar 2024, 19:00 Uhr** in das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt-Goddellau, Starkenburger Straße 2, ein.

**Tagesordnung Dienstversammlung**

- 1) Begrüßung
- 2) Totenehrung
- 3) Protokoll Dienstversammlung 2023
- 4) Jahresberichte
  - a) Wehrführer
  - b) Jugendfeuerwehr
  - c) Bambinifeuerwehr
- 5) Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- 6) Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr
- 7) Beförderungen und Ehrungen
- 8) Sonstiges
- 9) Grußworte

**Tagesordnung Jahreshauptversammlung**

- 1) Begrüßung
- 2) Protokoll der Jahreshauptversammlung 2023
- 3) Jahresberichte
  - a) Vorsitzender
  - b) Kassenverwalter
  - c) Kassenprüfer
- 4) Wahlen
- 5) Anträge
  - a) 2 Kassenprüfer
- 6) Veranstaltungen und Termine 2024
- 7) Sonstiges
- 8) Schlusswort

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich, bis spätestens **16. Februar 2024**, beim Vorsitzenden Mathias Lachmann, Bahnstr. 39, 64560 Riedstadt, abzugeben. Die Mitglieder der Einsatzabteilung werden gebeten, in Dienstkleidung zu erscheinen.

**Freiwillige Feuerwehr Erfelden****Einladung zur Dienst- und Mitgliederversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir laden Sie herzlich ein, an der Dienst- und Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Erfelden am **17.02.2024** teilzunehmen. Die Dienstversammlung beginnt um 20:00 Uhr und findet in der Gaststätte „Zum Deutschen Haus“, Wilhelm-Leuschner-Str. 24 statt.

**Dienst- und Mitgliederversammlung am 17.02.2024****Tagesordnung für die Dienstversammlung:**

- 1) Begrüßung
- 2) Totenehrung
- 3) Protokoll für das Jahr 2022
- 4) Jahresberichte 2023:
  - a) Wehrführung
  - b) Jugendfeuerwehr
- 5) Grußworte der Gäste
- 6) Beförderungen und Ehrungen
- 7) Anfragen und Mitteilungen

**Tagesordnung für die Mitgliederversammlung:**

- 1) Begrüßung
- 2) Jahresberichte für das Geschäftsjahr 2023:
  - a. Vorsitzender
  - b. Kassenwart
  - c. Kassenprüfer u. Entlastung des Vorstandes
- 3) Neuwahlen:
  - a. Vorsitzender
  - b. Stellvertretender Vorsitzender
  - c. Kassenwart
  - d. Schriftführer
  - e. Beisitzer
  - f. Kassenprüfer
- 4) Ehrungen
- 5) Anträge
- 6) Verschiedenes
- 7) Schlusswort

Die Mitglieder der Einsatzabteilung werden gebeten, im Dienstanzug mit Hemd, Binder und passendem Schuhwerk zu erscheinen. Anträge zur diesjährigen Jahreshauptversammlung sind schriftlich bis spätestens 10. Februar beim Vorsitzenden, Sebastian Leinenweber, Bettina-von-Arnim-Str. 5, abzugeben.

Freundliche Grüße  
Thomas Henzelmann  
Wehrführer  
Sebastian Leinenweber  
Vorsitzender

**Aus der Polizeiarbeit****POL-DA: Riedstadt-Wolfskehlen:****An Autotüren gerüttelt/Polizei nimmt Verdächtigen fest**

Riedstadt (ots) - Am Montagabend (05.02.), gegen 21.45 Uhr, versuchte ein zunächst Unbekannter mehrere Fahrzeuge in der Albert-Schweizer-Straße zu öffnen und hatte es hierbei offenbar auf unverschlossene Fahrzeigtüren abgesehen. Die Polizei wurde verständigt.

In der Nacht zum Dienstag (06.02.), gegen 3.40 Uhr, fiel einer Polizeistreife anschließend in der Sackgasse ein 31-Jähriger versteckt hinter einem Hoftor auf.

Die zuvor von einem Zeugen übermittelte Personenbeschreibung traf auf den Unbekannten vom Vorabend zu. Bei ihm fanden die Ordnungshüter etwa 370 Euro, neun Zigarettenpackungen, drei Powerbanks und ein Smartphone.

Eine der Powerbanks konnte aufgrund einer Beschriftung unmittelbar einem Diebstahl aus einem Fahrzeug zugeordnet werden. Der 31-jährige wurde festgenommen und wird sich nun in einem Strafverfahren zu verantworten haben.

Weitere sachdienliche Hinweise nimmt das zuständige Kommissariat 21/22 in Rüsselsheim unter der Rufnummer 06142/6960 entgegen. Vor diesem Hintergrund bittet die Polizei darum, geparkte Fahrzeuge zu verschließen und keine Wertgegenstände zurückzulassen. Kriminelle nutzen jede Möglichkeit, die ihnen geboten wird.

**POL-GG:****Ein Schwerverletzter nach Frontalzusammenstoß**

Gemarkung Riedstadt (ots) - Ein Schwerverletzter und etwa 5.500 Euro Schaden lautet die Bilanz eines Verkehrsunfalles am Samstagabend (03.02.) um 18.06 Uhr im Kreuzungsbereich Bundesstraße 44 und Kreisstraße 156 Gemarkung Riedstadt.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand befuhr eine 28-jährige alte Autofahrerin aus Riedstadt (OT: Wolfskehlen) die Bahnhofstraße von Riedstadt (OT: Goddelau) in Richtung Gernsheim. Ein 64-jähriger alter Leichtkraftfahrer aus Riedstadt (OT: Erfelden) befuhr die Bundesstraße 44 von Gernsheim in Richtung Groß-Gerau. Im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 44 und der Kreisstraße 156 fuhr der Leichtkraftfahrer mutmaßlich bei Rot über die Lichtzeichenanlage und wurde durch die Autofahrerin erfasst.

Dadurch wurde der Leichtkraftfahrer schwer verletzt und in ein umliegendes Krankenhaus gebracht.

Beide Fahrzeuge waren infolge des Unfalles nicht mehr fahrbereit und mussten durch einen Abschleppdienst von der Unfallstelle entfernt werden. Zur Klärung der genauen Unfallursache wurde auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Darmstadt ein Sachverständiger hinzugezogen.

Neben der Polizei waren auch der Rettungsdienst und Notarzt im Einsatz. Zeugen werden gebeten sich bei der Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/175-0 zu melden.

**POL-GG:****Verkehrsunfall mit mehreren Beteiligten auf der B44**

Riedstadt (ots) - Am 1.2.2024 gegen 16:10 Uhr kam es zu einem Verkehrsunfall mit mehreren verletzten Personen auf der B44 zwischen den Kreuzungen B44/B26 und B44/K156. Ein 54-jähriger Riedstädter befuhr die B44 in Richtung Gernsheim, als er ca. 100 Meter vor der Kreuzung zur K156 nahezu ungebremst auf den PKW einer 25-jährigen Frau aus Riedstadt auffuhr, welche dort verkehrsbedingt mit anderen Fahrzeugen aufgrund eines Pannenfahrzeuges anhalten musste.

Das Fahrzeug der jungen Frau kollidierte daraufhin mit dem vor ihr stehenden PKW einer 42-jährigen Riedstädterin, welche wiederum auf den vor ihr stehenden PKW einer 59-jährigen Frau aus Riedstadt geschoben wurde. Das Pannenfahrzeug und dessen Fahrer, ein 56-jähriger Mann aus Erfurt, wurden glücklicherweise nicht von den anderen Fahrzeugen erfasst.

An allen Beteiligten Fahrzeugen entstand erheblicher Sachschaden in Höhe von ca. 50.000 EUR, sodass drei der vier Fahrzeuge abgeschleppt werden mussten. Drei Beteiligte wurden verletzt, die 42-jährige Frau wurde zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus verbracht. Die 59-jährige Frau und der Fahrer des Pannenfahrzeuges wurde nicht verletzt und kamen mit dem Schrecken davon. Zur Unfallaufnahme musste die B44 für ca. eine Stunde voll gesperrt werden. Neben mehreren Rettungswagen und einem Notarztwagen waren auch die Straßenmeisterei und die Feuerwehr zur Sicherung und Reinigung der Unfallstelle im Einsatz.